

2. Begründung gem. § 9 (6) BBauG

Der Eigentümer des Plangebietes hat die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, Meerbusch-Strümp beantragt, da dessen Festsetzungen keinerlei Anbaumöglichkeiten an das bestehende Gebäude in Richtung Norden zulassen. Städtebaulich vertretbare, gesunde Wohnverhältnisse sind danach nicht realisierbar.

Durch die geringfügige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche kann eine Steigerung der Wohn- und Lebensqualität für die Bewohner des Plangebietes erreicht werden.

Städtebauliche Gründe stehen diesem Änderungsantrag nicht entgegen.

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderungen sind für die betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.

Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser vereinfachten Änderung führen, werden seitens der Stadt nicht getroffen.

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt nicht.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.